



# HESSISCHER LANDTAG

20. 06. 2017

Plenum

## Antrag

**der Abg. Dr. Sommer, Alex, Decker, Di Benedetto, Gnagl, Merz, Roth (SPD) und Fraktion**

**betreffend Landespflegeplan für Hessen initiieren**

In den nächsten Jahren wird das deutsche Gesundheitssystem aufgrund gesellschaftlicher, demografischer und medizinisch-pflegerischer Entwicklungen mit einem zunehmenden Pflegebedarf in quantitativer und qualitativer Hinsicht konfrontiert werden. Mit der Zahl der pflegebedürftigen Menschen in unterschiedlichsten Bedarfskonstellationen - u.a. der Zunahme von Menschen mit Demenz - wird auch die Zahl der Pflegekräfte stark zunehmen und ihre Qualifikationen werden steigen müssen.

Auch das Land Hessen muss sich frühzeitig auf demografische Entwicklungen und die Konsequenzen, die sich daraus im Bereich Pflege ergeben, vorbereiten. Das Land muss gemeinsam mit den Pflegekassen seiner zentralen Planungs- und Koordinierungsfunktion gerecht werden. Ziel muss sein, eine Strategie der Pflegevermeidung und eine koordinierte Bedarfs- und Angebotsplanung der Altenhilfe und Altenpflege sowie eine bedarfsgerechte Versorgungsstruktur für Pflegebedürftige zu entwickeln.

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, in Abstimmung mit den Kostenträgern, der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände Hessen (LIGA), den Kommunalen Spitzenverbänden und praxiserfahrenen Akteuren aus dem Pflegebereich einen Landespflegeplan für das Land Hessen zu erarbeiten.
2. Der Landespflegeplan soll Bevölkerungsdaten, statistische Erhebungen zu derzeit vorhandenen oder geplanten ambulanten Pflegediensten und stationären Einrichtungen und deren Angebote, vorhandene Versorgungslücken sowie den zukünftigen Bedarf und die Anforderungen an die Qualität pflegerischer Einrichtungen, differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten, ausweisen. Der Landespflegeplan ist fortzuschreiben und im Hinblick auf die Bedarfssituation im Jahresturnus zu überprüfen und anzupassen.
3. Der Landespflegeplan soll
  - Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen einen Überblick zu vorhandenen ambulanten und stationären Pflegeangeboten geben, ihnen die gesetzlichen Grundlagen nennen und sie über Beratungsangebote in allen Angelegenheiten rund um die Pflege informieren,
  - der kommunalen Ebene Hinweise auf vorhandene oder zu erwartende Lücken in der pflegerischen Versorgung und bei allen Beratungs- und Hilfsstrukturen geben, damit sie rechtzeitig handeln und vorsorgen können,
  - die Kostenträger und die Anbieter von Pflegeleistungen in die Lage versetzen, die Versorgung sicherzustellen und auf neue oder besondere Bedarfslagen (z.B. neue Wohnformen, kultursensible Pflege, Kurzzeit- und Verhinderungspflege) einzugehen,
  - den derzeitigen und zukünftigen Fachkräftebedarf und die vorhandenen Ausbildungskapazitäten darstellen, um ggf. nachsteuern zu können, und
  - für das Land eine Grundlage zur Steuerung und Vernetzung der Akteure im Pflegebereich sein.

**Begründung**

In § 8 SGB XI ist die generelle gemeinsame Verantwortung des Landes, der Kommunen, der Pflegeeinrichtungen und der Pflegekassen für die Gewährleistung der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung festgeschrieben. Gemäß § 9 SGB XI sind die Länder verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Mit einem Landespflegeplan für Hessen würden die jetzige Versorgung und der zukünftige Bedarf hinsichtlich ambulanter und stationärer Pflegeangebote, der Beratungsinfrastruktur und des Fachkräftebedarfs beschrieben und damit die gesetzliche Vorgabe erfüllt. Dies dient sowohl den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen als auch allen an der Versorgung Beteiligten.

Wiesbaden 20. Juni 2017

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**

**Dr. Sommer**  
**Alex**  
**Decker**  
**Di Benedetto**  
**Gnagl**  
**Merz**  
**Roth**